

BESCHLUSSVORLAGE V0376/23 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz
	Kostenstelle (UA)	1100
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 00
	Telefax	3 05-15 19
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	24.04.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	10.05.2023	Vorberatung	
Stadtrat	16.05.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vollzug des Ladenschlussgesetzes;
Freigabe von Verkaufszeiten im Altstadtbereich anlässlich des Herbstvolksfestes
am Sonntag, 24.09.2023
(Referenten: Herr Müller, Herr Prof. Dr. Rosenfeld)

Antrag:

1. Der Stadtrat nimmt das Umfrageergebnis der Träger öffentlicher Belange (Anlage 1 – 3) zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt den Erlass der anliegenden Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten im Altstadtbereich am Sonntag, 24.09.2023 (Anlage 4) zu dieser Sitzungsvorlage.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Prof. Dr. Georg Rosenfeld
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme
Folgebeschluss

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

In der Sitzung vom 28.03.2023 hat der Stadtrat beschlossen, einen verkaufsoffenen Sonntag am 24.09.2023 im Rahmen des Herbstvolksfestes zu ermöglichen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Verordnung zu formulieren, die Träger öffentlicher Belange anzuhören und das Ergebnis der Anhörung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ergebnis der Anhörung der Träger öffentlicher Belange:

Im Rahmen der schriftlich durchgeführten Anhörung wurden vom Gewerbeaufsichtsamt, dem Handelsverband Bayern, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer für München und Oberbayern und der Innenstadtfreunde Ingolstadt e. V. gegen den Erlass der Rechtsverordnung keine Einwände erhoben. Von der Industrie- und Handelskammer wird zusätzlich ausgeführt, wie wichtig die Belebung der Innenstädte sei. Die Corona Pandemie und damit verbundene Schließungen in Handel und Gastronomie hätten das Innenstadtleben über längere Zeit fast zum Erliegen gebracht. Hinzu komme der innerstädtische Strukturwandel, der Oberbayerns Innenstädte seit vielen Jahren vor neue Herausforderungen stelle. Damit die Innenstädte und Ortszentren nicht nur funktionsfähig und vital blieben, sondern zu neuen Anziehungspunkten würden, seien mehr Leben, Frequenz, Nutzungsvielfalt und vor allem lokalspezifische Erlebnis-konzepte wie z. B. verkaufsoffene Sonn- und Feiertage notwendig. IN-City führt ergänzend aus, dass sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit der Öffnung am 3. Oktober gezeigt habe, dass ein verkaufsoffener Sonn-/Feiertag ein Familientag sei. Nie sonst würden so viele Familien in der Innenstadt beim Bummeln gesehen. Nie sonst sehe man so viele Männer/Väter in der Innenstadt, die häufig nur an solchen besonderen Tagen Zeit hätten, ihre Angehörigen beim Shoppen zu begleiten.

Die befürwortenden Stellungnahmen sind als Anlage 2 beigefügt.

Die von den Arbeitnehmervertretungen KAB, ver.di und DGB eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage 3 beigefügt. Zu einzelnen gegen den Erlass der Rechtsverordnung vorgebrachten Argumenten kann ausgeführt werden:

Schutz der Arbeitnehmer/innen:

Der Schutz der Arbeitnehmer/innen wird durch die Vorgaben in § 17 Ladenschlussgesetz sichergestellt. Demnach ist der oder die Arbeitnehmer/in bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden an einem Werktag der gleichen oder der folgenden Woche ab 13:00 Uhr, bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag der gleichen oder der folgenden Woche von der Arbeit freizustellen. Den eingesetzten Arbeitnehmer/innen werden die Arbeitszeiten mit Zuschlägen vergütet. Ebenso kann die eingebrachte Arbeitszeit innerhalb der darauffolgenden beiden Wochen durch Freizeit ausgeglichen werden.

Der räumliche Geltungsbereich

ist auf das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt beschränkt. Dieses liegt innerhalb des 1. Grünrings innerhalb der folgenden Straßen: Schlosslände, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schlosslände. Ebenso befinden sich bis auf die Tilly-Tiefgarage alle größeren Parkplätze und Parkhäuser innerhalb dieses Bereichs. Die dadurch verursachten Besucherströme vom und zum Herbstfest durchziehen den gesamten Bereich der Altstadt. Sowohl das Festgelände, als auch die Altstadt wird vom Grüngürtel (Glacis) umschlossen. Die Ladengeschäfte sind alle fußläufig in wenigen Minuten erreichbar.

Warenmarkt

Die Versorgung der Besucher erfolgt hier durch ein nicht vollständiges Warenangebot des Volksfestes. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der lokalen Verkaufsstellen mit den Verkaufsstellen der Volksfestbesucher wird zugleich der Gleichbehandlung als ein legitimer Zweck i. S. d. § 4 LadSchlG Rechnung getragen.

Öffnungszeit:

Die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ist nicht beeinträchtigt. Die Verkaufsstellen sollen am Sonntag, 24.09.2023, lediglich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

Abschließende Würdigung:

Rechtsgrundlage für die Verordnung in Anlage 4 ist § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes. Verkaufsstellen können zur Versorgung größerer Menschenmengen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein.

Das Ingolstädter Herbstfest ist ein traditionelles Volksfest, das seit dem Jahr 1974 besteht und seitdem traditionell regelmäßig jährlich stattfindet. Die Besucherzahlen haben sich bis heute ständig nach oben entwickelt. Der Einzugsbereich der Besucher/innen des Ingolstädter Herbstfestes ist als überregional zu bezeichnen.

Ihrem Zweck nach sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen festzusetzen. Die Umsatzförderung der Verkaufsstellen in der Innenstadt ist als Nebenzweck zulässig, solange ein sonstiger zulässiger Zweck vorliegt. Anerkannte Gründe für die Verkaufsöffnung sind die Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbesuchern sowie die Versorgung der Veranstaltungsbesucher (VGH Baden-Württemberg, GewArch 1995, 349). Im Rahmen dieser Gründe ist es zulässig, durch die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die Veranstaltung, dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Besucherandrang geschäftlich zu nutzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.07.2002 – 7 KN 88/02).

Vor Erlass der Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz zur Freigabe verkaufsoffener Tage waren die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchliche Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer anzuhören. Die Zusammenfassung des Ergebnisses der Anhörung wurden als Anlage 1, die befürwortenden Stellungnahmen als Anlage 2 sowie die ablehnenden Stellungnahmen als Anlage 3 beigefügt.